

Gesangverein LEHR
SATZUNG

§ 1

Zweck des Vereins

Der Gesangverein Lehr e.V. mit dem Sitz in Ulm-Lehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel vertiefen helfen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 2

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Berufung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen und dgl. richtet sich nach den Ehrungsrichtlinien.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Für Zeitmitglieder gilt die Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderhalbjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins - auch in der Öffentlichkeit- zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§ 5

Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
- c) der Gesamtbeirat

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, zusätzlich dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im örtlichen Gemeindeblatt sowie durch Aushang im Probenraum einzuberufen. Die Einberufung auf elektronischem Wege (eMail, Fax, MMS u. dgl.) ist ebenfalls zulässig, sofern das Einverständnis der jeweiligen Mitglieder vorliegt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, protokolliert und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- A) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- B) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- C) Wahl des Vorstandes sowie des Gesamtbeirates;
- D) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- E) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- F) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- G) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines;
- H) Entscheidung über die Berufung nach § 2 und § 3 der Satzung;
- I) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters;
- J) Genehmigung der Jugendordnung und Bestätigung der Jugendleiters;
- K) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Protokolle der Hauptversammlungen beim Vorstand einzusehen und Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist diesem ein Duplikat auszuhändigen.

§ 8

Der Gesamtbeirat

Der Gesamtbeirat wird gebildet aus:

- a) dem Vorstand (§ 26 BGB);
- b) dem Beirat, gebildet aus bis zu vier singenden Mitgliedern des Chores, (wenn möglich, je ein Vertreter der vier Singstimmen und bis zu zwei passiven Mitgliedern);
- c) Den Vertretern der Chorjugend gem. Jugendordnung

Die Besetzung aller Posten ist nicht zwingend wenn sich keine Kandidaten finden.

Der Vorstand besteht aus einem Kassenführer und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf

Beschluß des Gesamtbeirates eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand selbst vor. Versammlungsleiter und Protokollführer müssen jedoch immer zwei verschiedene Personen sein.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

Der Chorleiter wird durch den Gesamtbeirat berufen. Er ist bei Bedarf in die Beratungen mit einzubeziehen.

Der Beirat wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Chorjugend

1. Die „Chorjugend ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre des Gesangvereins Lehr.
2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Vorstandsdmitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11.2.1978 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Anhang

Änderungsindex (nicht Bestandteil der Satzung)

Inkrafttreten der Satzung	Männergesangverein Lehr	19.03.1949
Änderung in Satzung des	Gemischten Chores Lehr	27.04.1963
Inkrafttreten der Satzung	Gesangverein Lehr (e.V.)	11.02.1978
Änderung § 7 Abs. 4: Hinzufügen Buchstabe "l"	Genehmigung der Jugendordnung und Bestätigung des Jugendleiters	10.12.1993
Änderung § 8 Abs. 1: Hinzufügen Buchstabe "d"	Der Jugendleiter	10.12.1993
Einfügen eines § 12	Chorjugend: 1. Die Chorjugend „Lehrer Lerchen“ ist die Gemeinschaft der Kinder- u. Jugendchöre des Gesangvereins Lehr. 2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt.	10.12.1993
Änderung § 2,3,7,8	Umfangreiche Änderung gem. Entwurf	18.07.2003
Änderung § 7 Abs.2:	<u>Lösche:</u> ...binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierfür gelten die selben Bedingungen. <u>Setze:</u> ...binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.	06.02.2004
§11 Auflösung Abs. 1	<u>Lösche:</u> Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. <u>Setze:</u> Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Vorstandandsmitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen.	13.02.2009
§ 11 Abs. 2:	<u>Lösche:</u> ...Wegfall seines bisherigen Zweckes... <u>Setze:</u> ...Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes...	13.02.2009
§ 7 Abs. 1	<u>Lösche:</u>mindestens ein Drittel der Mitglieder ein Chor-bzw. Mitgliedergruppe dies beantragen. Die Festlegung dieser Chor-bzw. Mitgliedergruppen obliegt der Mitgliederversammlung.ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Hauptmitgliedergruppe anwesend ist. Bei Beschlussunfähiger erster Versammlung ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese	17.03.2017

	<p>ist.....</p> <p>Setze:mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im örtlichen Gemeindeblatt sowie durch Aushang im Probenraum einzuberufen. Die Einberufung auf elektronischem Wege (eMail, Fax, MMS u.dgl.= ist ebenfalls zulässig, sofern das Einverständnis der jeweiligen Mitglieder vorliegt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.</p>	
--	---	--